

DATEN | FAKTEN | ARGUMENTE

THEMA DER WOCHE

Schluss mit Kleinstaaterei in der Verbraucherpolitik

■ Wer europaweit Waren über das Internet verkauft, weiß, wovon die Rede ist: Unterschiedliche Rechtsvorschriften, wie z. B. Widerrufsfristen von 7 Tagen in Belgien bis hin zu 15 Tagen in Slowenien, erschweren das Geschäft. Die Erstellung und Pflege von Geschäftsbedingungen, Informationen und Widerrufsbelehrungen für alle 27 EU-Staaten verlangen einen enormen Beratungs- und Kontrollaufwand für Unternehmen. Zumindest kleine und mittlere Anbieter können einen solchen Aufwand nicht leisten – ihnen bleiben so die Märkte der anderen Mitgliedstaaten verschlossen. Eine Chance zum Abbau dieser Hindernisse bietet der aktuelle Richtlinienentwurf zum Verbrauchervertragsrecht, der zu erheblichen Kosteneinsparungen führen könnte. So hat die Europäische Kommission ermittelt, dass EU-weit einheitliche Regeln für Verbraucherverträge die Kosten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften im EU-Handel um bis zu 97% reduzieren würden.

Rechtsvereinheitlichung erleichtert grenzüberschreitenden Handel

■ Dreh- und Angelpunkt des Vorschlags ist die Angleichung der Verbraucherschutzvorschriften für den Internethandel und den Verkauf von Waren und Dienstleistungen. Folge: Die Mitgliedstaaten sollen diese Regeln nicht wie bisher einseitig verschärfen können. Die Lieferung von Waren und Dienstleistungen in andere EU-Staaten wird so erleichtert. Profitieren würden hiervon auch die Verbraucher durch größere Auswahl und niedrigere Preise.

Keine Sonderwege auch bei Sprach- und Formvorschriften

■ Der Richtlinienentwurf greift jedoch zu kurz: Derzeit gibt es in Europa zahlreiche Detailvorschriften über die Schriftgröße, Sprache oder Währungsangaben, die ebenfalls grenzüberschreitende Geschäfte erschweren. In Frankreich z. B. sind Verbraucherverträge nichtig, wenn sie nicht in französischer Sprache abgefasst sind. Der Richtlinienentwurf lässt diese Frage der Formvorschriften jedoch ausgespart. Nach dem Willen der Europäischen Kommission müssen solche Besonderheiten im EU-Handel weiter beachtet werden. Es muss aber in diesen Fällen möglich sein, als deutscher Händler deutsches Recht zu vereinbaren, ohne ausländisches Recht beachten zu müssen. Ein deutscher Online-Antiquar könnte beispielsweise so mit einem Vertragswerk europaweit seine Kunden beliefern.

Kein Widerrufsrecht für Hygieneartikel

■ Darüber hinaus muss der Entwurf auch an anderen Stellen nachgebessert werden. Denn nach dem Vorschlag der Kommission soll es künftig unmöglich sein, getragene Unterwäsche, geöffnete Kontaktlinsen, angebrochene Parfümflaschen, Arzneimittel, Lebensmittel (unabhängig vom Haltbarkeitsdatum) oder Piercingschmuck vom kostenfreien Widerruf bei Internetlieferverträgen auszunehmen. Das wäre ein erheblicher Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage und den von der EU-Kommission erhofften Zuwachsraten im grenzüberschreitenden Handel alles andere als zuträglich.

Unterstützung der Bundesregierung gefordert

■ Unverständlich ist, dass sich ausgerechnet die Bundesregierung in einer ersten Reaktion gegen die Rechtsvereinheitlichung ausgesprochen hat. So will sie die Möglichkeit behalten, zusätzliche verbraucherschützende Regelungen einzuführen. Dies widerspricht jedoch den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags, der eine konsequente Eins-zu-Eins-Umsetzung von EU-Richtlinien fordert. Außerdem würde die Beseitigung der bereits bestehenden Rechtszersplitterung wichtige Impulse für den Binnenmarkt setzen. Dies wäre wirkungsvoller, als manch andere gegenwärtig diskutierte Strohfeuermaßnahme. Der Steuerzahler würde hierdurch vor allem mit keinem Cent belastet!